jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/2/5 4Ob1/36, 4Ob317/85 (4Ob318/85), 4Ob361/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.02.1936

Norm

PatG 1970 §23

Rechtssatz

Vorbenutzer ist nach dem § 9 PatG derjenige, der bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inlande in Benutzung genommen oder die zu solcher Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. Ob er sich des Erfindungscharakters des Gegenstandes bewußt gewesen ist, ist gleichgültig; es genügt die Tatsache der Anwendung. Gewerbsmäßigkeit der Benutzung ist keine Voraussetzung, wohl aber Betriebsmäßigkeit.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1/36
  Entscheidungstext OGH 05.02.1936 4 Ob 1/36
  Veröff: SZ 18/28
- 4 Ob 317/85
  Entscheidungstext OGH 15.05.1985 4 Ob 317/85
  Auch; Veröff: SZ 58/86 = ÖBl 1985,129 = GRURInt 1986,561
- 4 Ob 361/85
  Entscheidungstext OGH 10.09.1985 4 Ob 361/85
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0071191

Dokumentnummer

JJR_19360205_OGH0002_0040OB00001_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at